



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 9. April 2015

Nummer 15

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 94 örV zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten zur Durchführung der Beihilfebearbeitung S. 137
- 95 örV zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst zur Durchführung der Beihilfebearbeitung S. 140
- 96 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Klaus Sträßer) S. 143
- 97 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Stefan Meyer) S. 143

- 98 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Salzgitter Mannesmann Forschung GmbH, Ehinger Straße 200 in 47529 Duisburg S. 143
- 99 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der STEAG GmbH144
- 100 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 144
- 101 Planfeststellungsbeschluss zur Sanierung des Deiches im Bereich des Deichverbandes Xanten-Kleve zwischen Rhein-km 845,1 und 846,7 linkes Ufer S. 146

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

94 örV zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten zur Durchführung der Beihilfebearbeitung

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG

Düsseldorf, den 26. März 2015

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten vom 18.12./29.12.2014 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten zur Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten vom 18.12./29.12.2014 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Viersen und der
Gemeinde Niederkrüchten
über die Durchführung der Beihilfebearbeitung
für die Bediensteten der Gemeinde
Niederkrüchten durch den Kreis Viersen**

Der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Landrat Peter Ottmann - (im Folgenden „Kreis“) und die Gemeinde Niederkrüchten - vertreten durch Herrn Bürgermeister Herbert Winzen - (im Folgenden „Gemeinde“) schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 und des § 92 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) - SGV. NRW. 2030 - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Kreis führt im Auftrag und im Namen der Gemeinde die Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Gemeinde (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde) durch. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Träger der Aufgabe unberührt.

§ 2

Leistungen des Kreises

(1) Der Kreis stellt das erforderliche Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.

(2) Der Kreis verpflichtet sich, die Beihilfeakten der Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung der §§ 85 ff. LBG sowie des § 13 BVO zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet der Kreis die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Beihilfebearbeitung schließt insbesondere die nachstehend aufgeführten Leistungen mit ein:

- Pflege der Stammdaten im Beihilfebearbeitungsprogramm BeihilfeNRW,
- Bearbeitung und Festsetzung von Beihilfen in Krankheitsfällen oder bei Pflegebedürftigkeit sowie in Geburts- und Todesfällen,
- Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Heilkuren, ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel,
- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz, stationären Aufenthalten, speziellen Heilbehandlungen (z. B. Entziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken), speziellen Hilfsmitteln,

- einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen wie z. B. eine Erhöhung des Bemessungssatzes, Beihilfefähigkeit von wissenschaftlich noch nicht anerkannten Heilbehandlungen usw.,

- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen in Pflegefällen,

- persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten,

- Information der Beihilfeberechtigten über grundsätzliche Änderungen im Beihilferecht,

- Bescheinigungen über Beihilfeansprüche,

- Durchführung der Widerspruchsverfahren,

- Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfahren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt der Gemeinde selbst),

- Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Pflege.

(4) Der Kreis sichert eine zügige und zeitnahe Bearbeitung der Beihilfeanträge zu.

§ 3

Leistungen der Gemeinde

(1) Die Gemeinde stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfebearbeitung erforderlichen Personal- und Abrechnungsunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

(2) Die Gemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen Dateien erstellt und dem Kreis zugänglich macht.

(3) Die Gemeinde teilt dem Kreis alle Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung mit. Darüber hinaus stellt die Gemeinde dem Kreis die zur Prüfung der Beihilfeberechtigung erforderlichen Personaldaten und Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung.

(4) Änderungen, die den Beihilfeanspruch betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde gibt diese Verpflichtung allen Beihilfeberechtigten bekannt.

(5) Die Auszahlung der Beihilfen und sonstigen Erstattungsbeträge erfolgt durch die Gemeinde.

(6) Die Rechnungsprüfung der Beihilfearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Gemeinde erfolgt durch die Gemeinde nach deren Regelungen.

§ 4 Kostenerstattung

(1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Kreis von der Gemeinde mit einer Fallpauschale erstattet. Die Fallpauschale beträgt 22,00 EUR je beschiedenen Beihilfeantrag und beinhaltet sämtliche mit der Beihilfearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten.

(2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Gemeinde die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

(3) Eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Fallpauschale ist rechtzeitig vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes, spätestens bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr zu vereinbaren.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

(1) Der Kreis erstellt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eine Rechnung auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird der Gemeinde bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres bzw. bis zum 15.01. des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Kreis erfolgt durch die Gemeinde bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres bzw. 31.01. des darauffolgenden Jahres.

§ 6 Datenschutz

(1) Der Kreis verarbeitet die von der Gemeinde zum Zwecke der Beihilfearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag der Gemeinde und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden vom Kreis nur zum Zwecke der Beihilfearbeitung verwendet. Der Kreis darf die Daten nur nach den Weisungen der Gemeinde verarbeiten und nutzen. Weisungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Gemeinde ist für die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten verantwortlich. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist.

(3) Der Kreis erklärt sich damit einverstanden, dass die Gemeinde jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

(4) Der Kreis verpflichtet sich, die ihm von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

§ 7 Haftung

(1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

(2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch die Gemeinde oder die/den Beihilfeberechtigte/n nicht verantwortlich. Ein Verschulden der/des Beihilfeberechtigte/n wird der Gemeinde zugerechnet.

§ 8 Vereinbarungsdauer, Änderungen, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem Beteiligten sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang bei der anderen Vertragspartei) gekündigt wird.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am

nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Die Vereinbarung vom 10.12.2003/19.12.2003 tritt mit Ablauf des 30.06.2014 außer Kraft.

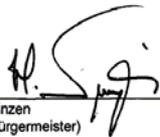
Viersen, 18. 12 .2014

Für den Kreis Viersen:


Ottmann
(Landrat)

Niederkrüchten, 29. 12 .2014

Für die Gemeinde Niederkrüchten:


Winzen
(Bürgermeister)

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 137

95 örV zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst zur Durchführung der Beihilfebearbeitung

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG

Düsseldorf, den 26. März 2015

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst vom 15.01./20.01.2015 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst zur Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Tönisvorst vom

15.01./20.01.2015 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen

Der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Landrat Peter Ottmann - (im Folgenden „Kreis“) und die Stadt Tönisvorst - vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Gossen - (im Folgenden „Stadt“) schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 und des § 92 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) - SGV. NRW. 2030 - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Kreis führt im Auftrag und im Namen der Stadt die Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Stadt (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde) durch. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt als Träger der Aufgabe unberührt.

§ 2 Leistungen des Kreises

(1) Der Kreis stellt das erforderliche Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.

(2) Der Kreis verpflichtet sich, die Beihilfeakten der Stadt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung der §§ 85 ff. LBG sowie des § 13 BVO zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet der Kreis die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Beihilfebearbeitung schließt insbesondere die nachstehend aufgeführten Leistungen mit ein:

- Pflege der Stammdaten im Beihilfebearbeitungsprogramm BeihilfeNRW,

- Bearbeitung und Festsetzung von Beihilfen in Krankheitsfällen oder bei Pflegebedürftigkeit sowie in Geburts- und Todesfällen,

- Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Heilkuren, ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel,

- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz, stationären Aufenthalten, speziellen Heilbehandlungen (z. B. Entziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken), speziellen Hilfsmitteln,

- einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen wie z. B. eine Erhöhung des Bemessungssatzes, Beihilfefähigkeit von wissenschaftlich noch nicht anerkannten Heilbehandlungen usw.,

- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen in Pflegefällen,

- persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten,

- Information der Beihilfeberechtigten über grundsätzliche Änderungen im Beihilferecht,

- Bescheinigungen über Beihilfeansprüche,

- Durchführung der Widerspruchsverfahren,

- Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfahren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt der Stadt selbst),

- Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Pflege.

(4) Der Kreis sichert eine zügige und zeitnahe Bearbeitung der Beihilfeanträge zu.

§ 3

Leistungen der Stadt

(1) Die Stadt stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfebearbeitung erforderlichen Personal- und Abrechnungsunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

(2) Die Stadt erklärt sich damit einverstanden, dass das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen Dateien erstellt und dem Kreis zugänglich macht.

(3) Die Stadt teilt dem Kreis alle Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung mit. Darüber hinaus stellt die Stadt dem Kreis die zur Prüfung der Beihilfeberechtigung erforderlichen Personaldaten und Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung.

(4) Änderungen, die den Beihilfeanspruch betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt gibt diese Verpflichtung allen Beihilfeberechtigten bekannt.

(5) Die Auszahlung der Beihilfen und sonstigen Erstattungsbeträge erfolgt durch die Stadt.

(6) Die Rechnungsprüfung der Beihilfebearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt erfolgt durch die Stadt nach deren Regelungen.

§ 4

Kostenerstattung

(1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Kreis von der Stadt mit einer Fallpauschale erstattet. Die Fallpauschale beträgt 22,00 EUR je beschiedenen Beihilfeantrag und beinhaltet sämtliche mit der Beihilfebearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten.

(2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Stadt die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

(3) Eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Fallpauschale ist rechtzeitig vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes, spätestens bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr zu vereinbaren.

§ 5

Abrechnungsmodalitäten

(1) Der Kreis erstellt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eine Rechnung auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird der Stadt bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres bzw. bis zum 15.01. des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Kreis erfolgt durch die Stadt bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres bzw. 31.01. des darauffolgenden Jahres.

§ 6 Datenschutz

(1) Der Kreis verarbeitet die von der Stadt zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag der Stadt und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden vom Kreis nur zum Zwecke der Beihilfebearbeitung verwendet. Der Kreis darf die Daten nur nach den Weisungen der Stadt verarbeiten und nutzen. Weisungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Stadt ist für die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten verantwortlich. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist.

(3) Der Kreis erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadt jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

(4) Der Kreis verpflichtet sich, die ihm von der Stadt zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

§ 7 Haftung

(1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

(2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch die Stadt oder die/den Beihilfeberechtigte/n nicht verantwortlich. Ein Verschulden der/des Beihilfeberechtigte/n wird der Stadt zugerechnet.

§ 8 Vereinbarungsdauer, Änderungen, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem Beteiligten sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang bei der anderen Vertragspartei) gekündigt wird.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Die Vereinbarung vom 11.10.2010/18.10.2010 tritt mit Ablauf des 30.06.2014 außer Kraft.

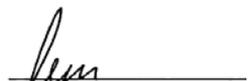
Viersen, 15.01.2015

Für den Kreis Viersen:


Ottmann
(Landrat)

Viersen, 20.01.2015

Für die Stadt Tönisvorst:


Gassen
(Bürgermeister)

96 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Klaus Sträßer)

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 25

Düsseldorf, den 1. April 2015

Mit Wirkung vom 01.05.2015 wird Herr Klaus Sträßer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 25. Kehrbezirk in der Stadt Duisburg (Ortsteile Wedau, Buchholz, Großenbaum und Rahm) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 143

97 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Stefan Meyer)

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 17

Düsseldorf, den 1. April 2015

Mit Wirkung vom 01.05.2015 wird Herr Stefan Meyer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 17. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal (Uellendahl, Hatzfeld und Elberfeld) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 143

98 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Salzgitter Mannesmann Forschung GmbH, Ehinger Straße 200 in 47529 Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53. 0014/14/3.2.2.2

Düsseldorf, den 30. März 2015

Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von „Zwei Vakuum-Induktionsöfen“ (Nr. 3.2.2.2 der 4. BImSchV) mit einer Schmelzleistung von maximal 300 kg/Tag und 100 kg/Tag

Die Salzgitter Mannesmann Forschung GmbH Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg hat mit Datum vom 20.01.2014 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 4,6 BImSchG für 2 Vakuuminduktionsöfen zum Erschmelzen von Metallen mit einer maximalen Schmelzleistung von:

- 300 kg pro Tag und
- 100 kg pro Tag

Das Vorhaben ist unter Nr. 3.3.2 des Anhangs 1 zum UVPG einzuordnen und dort in Spalte 2 mit S gekennzeichnet (weniger als 2,5 t Stahl je Stunde). Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schubert

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 143

99 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der STEAG GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0036/13/0101.1

Düsseldorf, den 31. März 2015

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Steag GmbH– Wesentliche Änderung des Kraftwerk West Blöcke I und II, Frankfurter Str. 430 in 46562 Voerde

Die Steag GmbH hat mit Datum vom 06.03.2013 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerk West Blöcke I und II durch Aufhebung der Jahresbetriebsstundenbegrenzung für die Hilfsdampfversorgungsanlage aufgrund der Nachrüstung einer kontinuierlichen Emissionsmessenrichtung gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 144

100 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung
53.01-100-53.0105/14/1.1

Düsseldorf, den 9. April 2015

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Stadtwerke Düsseldorf AG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Lausward durch die Errichtung und den Betrieb eines Fernwärmespeichers

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Stadtwerke Düsseldorf AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG am 01.10.2014 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Änderung des Heizkraftwerks Lausward in 40221 Düsseldorf, Auf der Lausward 75, Gemarkung Hamm gestellt. Gegenstand der vorgesehenen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines Fernwärmespeichers mit einer maximalen Speicherkapazität von 1480 MWh. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus dem 57,5 m hohen Fernwärmespeicher mit einem Durchmesser von 30 m und einem Fassungsvermögen von 35.668 m³ Wasser, einer Polsterdampfanlage, einer Pumpstation, einem Elektrocontainer sowie einer Transformatorstation. Die Speicherung erfolgt drucklos bei einer maximalen Speichertemperatur von 98 °C.

Die Antragstellerin beabsichtigt, die Anlage im 4. Quartal 2016 in Betrieb zu nehmen. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Änderungs-genehmigung hat die Antragstellerin einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der geplanten baulichen Maßnahmen nach § 8a BImSchG gestellt.

Der Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **16.04.2015 bis einschließlich 15.05.2015** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) wie folgt zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf.

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der vorgenannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211/475-2291) möglich.

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen auch im Internet unter der Adresse www.brd.nrw.de einzusehen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der **Einwendungsfrist vom 16.04.2015 bis einschließlich 29.05.2015** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3a Abs. 2 des VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit

die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines Erörterungstermins. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrunde liegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, ab **Diens- tag, den 23.06.2015, 10:00 Uhr im Congress Center Düsseldorf Ost, Raum M, Stockumer Kirch- straße 61, 40474 Düsseldorf** statt. Zum Erörte- rungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei

Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen das immissionsschutzrechtliche Vorhaben kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Dratwa

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 144

101 Planfeststellungsbeschluss zur Sanierung des Deiches im Bereich des Deichverbandes Xanten-Kleve zwischen Rhein-km 845,1 und 846,7 linkes Ufer

Bezirksregierung
54.04.01.12 -Knollenkamp

Düsseldorf, den 31. März 2015

Planfeststellungsbeschluss zur Sanierung des Deiches im Bereich des Deichverbandes Xanten-Kleve zwischen Rhein-km 845,1 und 846,7, linkes Ufer

In dem Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 100, 101, 102, 104, 107, 113, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. V. m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

1. Tenor des Beschlusses

1.1

Die Pläne zur Deichsanierung Xanten-Kleve, 1. Bauabschnitt, 5. Baulos, zwischen Rhein-km 845,1 bis 846,7, linkes Ufer

Antragsteller: **Deichverband Xanten-Kleve
Oraniendeich 440
47533 Kleve**

werden gemäß dem Antrag vom 26.11.2012 unter Festsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 6 genannten Planunterlagen festgestellt.

1.2

Soweit durch die zugelassenen Maßnahmen hinsichtlich Hochwasserschutzanlagen und Straßenbau Grundstücke in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Duldungspflichten nach § 108 LWG wird hingewiesen.

1.3

Soweit durch die Inanspruchnahme von Übergängen und Zugängen zu Grundstücken oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen im Sinne des § 101 LWG für einen Betroffenen entstehen, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet.

1.4

Die Nutzung des Deichkronenweges als Rad- und Fußweg in dem Bereich ab Planungsbeginn bei Stat. 0+000 bis 1+452 wird zugelassen. Allerdings ist ab Stat. 0+600 bis Stat. 1+452 der Deichkronenweg mit einem Tor bis zur Fertigstellung einer durchgehenden Wegeverbindung über das westliche Ausbauende des aktuellen Sanierungsabschnittes hinaus zu verschließen. Von Stat. 0+000 bis Stat. 0+600 kann der Deichkronenweg für die Zeit vom 15.03. bis 31.10. eines Jahres als Rad- und Fußweg genutzt werden. In der übrigen Zeit ist er zu sperren.

Für die sich bei Stat. 0+ 600 anschließende dauerhafte Deichzufahrt an die L8 wird die Nutzung als Rad- und Fußweg ebenfalls zugelassen.

1.5

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden - soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde - zurückgewiesen.

1.6

Die Kosten des Verfahrens sind von dem Antragsteller zu tragen.

1.7

Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Der Gesamttext des Planfeststellungsbeschlusses kann im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf abgerufen werden.

Im Auftrag
gez. Haarmann

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
